

Anfrage

über die vom Strassenverkehrsamt angeordneten Kontrollfahrten für Seniorinnen und Senioren

eröffnet am 29. Juni 2015

Bestehen Zweifel an der Fahreignung oder der Fahrkompetenz eines Fahrzeugführers, so kann gemäss Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV, SR 741.51) zur Abklärung der notwendigen Massnahmen eine Kontrollfahrt angeordnet werden. Die vertrauensärztlichen Untersuchungen, welche von Personen ab dem 70. Altersjahr alle zwei Jahre durchzuführen sind, schliessen eine Kontrollfahrt nicht aus.

Eine Kontrollfahrt kann aus verschiedenen Gründen erfolgen, so in etwa nach einer vertrauensärztlichen Untersuchung, nach einem Unfall, bei Widerhandlungen im Verkehr, bei Meldungen von Privatpersonen über Fahreignungsmängel und beim Umtausch eines ausländischen Führerausweises.

Die Kontrollfahrt kann nicht wiederholt werden. Bleibt die betroffene Person der Kontrollfahrt unentschuldigt fern, gilt diese als nicht bestanden. Laut Fahrlehrer bestehen über 50 Prozent der Seniorinnen und Senioren die Kontrollfahrt nicht und sind damit ihren Fahrausweis definitiv los.

Das Bundesgericht hat eine angeordnete Kontrollfahrt, nachdem ein Polizist feststellte, dass eine Seniorin etwas Mühe beim Einparkieren hatte, aufgehoben und der Fahrzeuglenkerin eine Entschädigung zugesprochen (BGE 1C_110/2011). Das Bundesgericht führte in diesem Zusammenhang aus, dass Kontrollfahrten bei auffälligem Fahrverhalten dann gerechtfertigt sind, wenn sie mit einem gravierenden Fahrfehler einhergehen, welche eine strafrechtliche Konsequenz zur Folge haben (Erw. 3.4).

In letzter Zeit häufen sich Klagen von Seniorinnen und Senioren, die gemäss eigenen Angaben ohne medizinische Einschränkungen oder Widerhandlungen im Strassenverkehr, nur aufgrund ihres Alters zu einer Kontrollfahrt aufgeboten werden. Eine solche Praxis würde eine Diskriminierung darstellen und dem erwähnten Bundesgerichtsurteil widersprechen.

Der Regierungsrat wird gebeten, für die Jahre 2010 bis und mit 2014 folgende Fragen jeweils gesondert für Personen bis zum 70. Altersjahr und für Personen ab dem 70. Altersjahr zu beantworten:

1. Wie viele Kontrollfahrten gemäss SVG Artikel 15d Absatz 5 (Fahrkompetenz) wurden in den oben genannten Jahren bei Personen bis zum 70. Altersjahr beziehungsweise nach dem 70. Altersjahr angeordnet?
2. Wie hoch war die Durchfallquote bei den Kontrollfahrten bei den beiden Personengruppen?
3. Wie viele Kontrollfahrten sind bei den beiden Personengruppen nach leichten Widerhandlungen im Sinn von SVG Artikel 90 Absatz 1 angeordnet worden?
4. Wie viele Kontrollfahrten wurden in den erwähnten Personengruppen nach einer vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchung angeordnet?
5. Wie viele Personen in den beiden Personengruppen wurden nach Meldungen von Privatpersonen zu einer Kontrollfahrt aufgeboten?

Weiter wird gebeten, auf folgende Fragen einzugehen:

6. Werden Personen ab 70 Jahren nach leichten Widerhandlungen im Sinn von SVG Artikel 90 Absatz 1 systematisch zu einer Kontrollfahrt aufgeboten?
7. Wie viele Personen ab dem 70. Altersjahr mit unbelastetem automobilistischen Leumund wurden nur aufgrund des hohen Alters nach eigenem Ermessen vom Strassenverkehrsamt zu einer Kontrollfahrt aufgeboten?
8. Wann und in welchen Fällen verfolgt die kantonale Behörde eine Meldung von Privatpersonen über Fahreignungsmängel weiter? Wie geht die Behörde dabei vor?
9. Befürwortet der Regierungsrat, dass zur Erhaltung der Mobilität im ländlichen Raum Führerausweise mit Auflagen / Beschränkungen ausgestellt werden, wie sie gemäss Verkehrszulassungsverordnung VZV Artikel 7 Absatz 3 in Verbindung mit VZV Artikel 24d möglich sind, zum Beispiel Fahrten in einem Umkreis von x km des Wohnortes oder Fahrten nur am Tag?
 - a. Werden im Kanton Luzern Ausweise im Sinn der Frage 9 ausgestellt? Wenn nein, wieso?
 - b. Falls ja, werden solche Ausweise erst nach einer Kontrollfahrt ausgestellt?

- c. Falls solche Ausweise ausgestellt werden, wie viele Führerausweise sind dabei auf Fahrten in einem bestimmten Umkreis und wie viele auf Fahrten bei Tag beschränkt?
- 10. Wie beurteilt der Regierungsrat die Umsetzung und die Entwicklung der Administrativmassnahmen bei Personen ab dem 70. Altersjahr? Werden diese Personen aufgrund ihres Alters im Vergleich zu anderen Altersgruppen strenger beurteilt und rascher sanktioniert?
- 11. Inwiefern wird sichergestellt, dass Kontrollfahren im Sinn des erwähnten Bundesgerichtsentscheides vom 6. Juni 2011 (BGE 1C_110/2011) nicht aufgrund des Alters einer Person, sondern aufgrund deren stark bezweifelter Fahrtauglichkeit erfolgen?

Wolanin Jim

Freitag Charly

Pfäffli-Oswald Angela

Dubach Georg

Schmid-Ambauen Rosy

Amrein Othmar

Hauser Patrick

Wettstein Daniel

Keller Irene

Dalla Bona-Koch Johanna